

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 15. Olkusz, am 1. September 1916.

292.

Berichtigung.

In der Nr. 14 des Amtsblattes polnische Ausgabe sind folgende Zahlen einzelner Artikel zu berichtigen.

Statt 279	Soll sein 281
» 280	» » 279
» 281	» » 282
» 282	» » 280

293.

Spende.

Das k. u. k. Kreiskommando hat:

1) den Armen der Gemeinde Ogrodzieniec 500 K.
2) den Armen der Gemeinde Pilica 500 K.
3) den armen Juden der Gemeinde Pilica 500 K.
4) den Armen der Gemeinde Kroczyce 500 K. gespendet.

294.

Danksagung.

Aus Anlass des am 9. Juli 1916 unter dem Protektorate des k. u. k. Kreiskommandos Olkusz in Bolesław zu Gunsten des »Roten Kreuzes« veranstalteten Gartenfestes wurde infolge dankenswerter Mühewaltung mehrerer Offiziers- und Beamten-Damen, ferner von Offizieren und Beamten, endlich durch die Mitwirkung der Musik des k. k. Ldst. Etappenbaons Nr. 496 der namhafte Betrag von 2.745 K. 16 h. zu Gunsten des »Roten Kreuzes« eingesammelt. Das Kreiskommando spricht den an dieser Sammlung beteiligt gewesenen Damen und Herren für ihre eifrige und aufopfernde Tätigkeit, dann der Bevölkerung welche an diesem Feste teilgenommen hat, speziell aber dem Herrn Oberleutnant Stauch und seiner Frau dann der von Gadomska dem Herrn Ingenieurleutnant Dwořak und dem Herrn Direktor Hajek der Glasfabrik in Ząbkowice etc. den besonderen Dank aus.

295.

Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen.

Das Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. Nr. 38.288 vom 4. Juli 1916 festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des M. G. G. bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung »russische Staats-

bürgerschaft« nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzes des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

Unter Einem wurde angeordnet, dass in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1815 festgelegten Gebietes von Kongrespolen das Heimatsrecht besitzen, als »Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen« bezeichnet wird.

296.

Kundmachung.

Auf Grund J. Nr. 10.000/16 ordne ich an:

Zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblösen, sind nur die Herren Dichter und Blumenthal in Lublin, bezw. der Einkaufsagent Moses Ehrenfried Olkusz auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz vidierten Legitimationskarte berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf, bezw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird strenge bestraft.

Höchstpreistabellen erliegen beim Kreiskommando zur Einsicht und besitzt ein Exemplar der legitimierte Einkäufer. Derselbe ist berechtigt und verpflichtet bis zu 30% unter dem Höchstpreise einzukaufen.

Die Herren Dichter und Blumenthal, sowie deren legitimierte Einkaufsagent, sind in jeder Beziehung tatkräftigst zu unterstützen.

Die Gendarmerie- und Finanzwachposten haben alle Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle, einschliesslich Schafblösen genauestens in Evidenz zu führen und bei Nichtanmeldung durch Fleischerprivatschlächter, dieselben sofort zu konfiszieren und auf rascheste Art dem Kreiskommando zu melden.

Nach Einlangen der Genehmigung der vom Kreiskommando bei der Intendanz des M. G. G. zu beantragenden Anzeiger, bezw. Ergreiferprämie (bis zu 5% des Wertes für Zivilpersonen, bezw. Renumeration bis zu 10% des Wertes für Militärpersonen einschliesslich der Finanzwachorgane) sind diese Prämien, bezw. Renumerationen gegen Empfangsbestätigung an die Bezugsberechtigten auszufolgen.

Alle im Nichtanmeldungsfalle oder beim Schmuggel aus dem Gouvernementbereiche, wie aus dem Kreise, entfallen der Konfiskation (strafweise Wegnahme).

Alle Gendarmerieposten (Finanzwachposten) haben die Pflicht eine intensive Nachforschung nach versteckten nicht angemeldeten Rohhäuten vorzunehmen.

Bei Konfiskation von Rohhäuten und Fellen, wie auch Leder, sind sofort dieselben mit einer Meldung an das Kreiskommando abzuführen.

297.

Heu und Kleeheuvorräte.

In Ergänzung der im Amtsblatt Nr. 14 vom 15. Juli 1916 P. 284 veröffentlichten Verordnung wird angeordnet:

In jeder Ortschaft ist prinzipiell der vorgeschriebene Vorrat an Heu und Kleeheu auch für die Pferde und das Vieh derjenigen Landwirte zu belassen, welche selbst keine oder nicht genügende, oft einschnittige Wiesen oder Kleefelder besitzen.

In solchen Fällen ist nach Anhörung der Wójte oder glaubenswürdiger Personen, in den betreffenden Ortschaften so viel Heu frei von der Beschlagnahme zu belassen, dass diejenigen, die für Ihr Inventar zu wenig oder kein Heu zu besitzen, dieses in der Nähe ankaufen können.

Der Ankauf des Heues darf aber nur gegen Erlaubnisschein des Erntebeamten mitunterschrieben von Wójt oder Soltys der betreffenden Gemeinde stattfinden und sind die Erntebeamten verpflichtet über die erteilten Erlaubnisscheine eine Vormerkung zu führen, und diese bei Ernterapporten vorzulegen.

Nachdem jetzt die Ernte im vollen Gange ist, dürfen die Vorspänne zur Heuabfuhr, Holzabfuhr etc. nur in den dringendsten Fällen aufgefordert werden, damit das Einfahren des Getreides rechtzeitig stattfinden kann.

298.

Kartoffelverkehr.

Der Kartoffelverkehr im Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements unterliegt vom 22. Juli 1916 ab keiner Einschränkung.

299.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 11. Juni 1916 wird Folgendes angeordnet:

1) Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet das Ausmass der bebauten Ackerfläche und die angebauten Früchte dem Gemeindevorsteher oder Erntebeamten anzuzeigen. Gleichfalls ist die zur Wirtschaft gehörende Anzahl Personen, Pferde, Rinder und Schweine anzumelden.

2) Jedweder Handel mit landw. Produkten (mit Ausnahme von Obst und Zuckerrüben), sowie der Handel mit Müllereierzeugnissen ist unbedingt verboten und alle bis nun auf die neue Ernte abgeschlossenen Kaufverträge sind ungiltig.

Produkte, welche trotz dieses Verbotes verkauft und gekauft wurden, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen dem Verfalle.

3) Alle bis nun vom k. u. k. Kreiskommando erteilten Berechtigungen zum Ankauf von Getreide. Mehl, Graupen und anderer landw. Produkte verlieren ihre Giltigkeit mit dem 30. Juli d. J. Die diesbezüglichen Berechtigungen müssen an diesem Tage unbedingt dem k. u. k. Kreiskommando, Stationskommando oder Gendarmeriepostenkommando abgegeben werden.

4) Alle durch das k. u. k. Kreiskommando erteilten Konzessionen auf Handel mit Mehl, Graupen, Kleien oder Getreide, sowie die Konzessionen zum Betriebe einer Bäckerei verlieren ihre Giltigkeit mit dem 15. August 1916 und alle Vorräte, welche nach diesem Datum, in solchen Bäckereien und Geschäften vorgefunden werden, die eine neue Konzession nicht erlangt haben, unterliegen dem Verfalle.

5) Konzessionen auf Handel mit Mehlprodukten und zum Betriebe einer Bäckerei werden in erster Linie den Hilfskomitees und den Konsumvereinen erteilt.

Diese Konzessionen werden erteilt von Amtswegen nach Prüfung der Ortverhältnisse, entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und haben alle Bitten und Gesuche um Erteilung einer Konzession zu unterbleiben, da sie nicht berücksichtigt werden.

6) Jede Übertretung dieser Verordnung wird vom k. u. k. Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu 5.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitstrafe kann Geldstrafe bis zu 3.000 K. verhängt werden.

300.

Regelung des Verkheres mit Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Verordnung gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und das Gesindes notwendigen Mengen,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, wird das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten besorgen.

Getreide etc. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen.

Das Kreiskommando wird hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militär-Verwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingent werden in erster Linie die Einwohner des Kreises versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Gelgstrafe von K 30 per 100 kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde und Ortsvortseher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Vertretung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eingenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbleibenden Ueberschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8.

Uebernahmpreise.

Die Ubernahmspreise werden wie folgt für 100 kg. festgesetzt:

für Weizen . . . . . K. 34.—
» Roggen . . . . . » 29.—
» Braugerste . . . . » 32.—
» Futtergerste . . . » 27.—
» Hafer . . . . . » 30.—
» Mengfruch . . . . » 27.—
für Buchweizen . . . K 36.—
» Hirse . . . . . . » 33.—

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9.

Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2 per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gener. Gouv. üblichen Durchnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Uebernahmsorgan fest. In Streitfallen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Uebernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Uebernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnstortes von der Uebernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km. . . . . K 1.—
bei Entfernungen von mehr als 10 km. . . . . K 2.—

§ 12.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt mit Geldstrafen bis zu K 5000 — oder mit Arrest 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000 verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

301.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die in letzterer Zeit vorgekommenen Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Beschädigungen von Bahnanlagen wird die Bevölkerung neuerlich auf folgendes aufmerksam gemacht:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, ist allen Unberufenen strengsten untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf den Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten, deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiederhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich überdies der Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Übertretungen der bestehenden Vorschriften, wie überhaupt alle Wahrnehmugen, die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgane zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet werden.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und deren Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, die Tat hätten verhindern können, und dies nicht getan, beziegungsweise die Anzeige unterlassen haben, zur strengen Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in welchen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

302.

Eintrittsprüfungen in das Lehrerseminar in Jędrzejów.

Laut Mitteilung der k. u. k. Direktion des Lehrerseminariums in Jędrzejów v. 20. Juni 1916 Nr. 66 beginnen die Eintrittsprüfungen für den I., II. und III. Jahrgang dieser Anstalt am 1. September 1916.

Die Bewerber in den I. Kurs müssen mit dem 1. September 1916 das 15 Lebensjahr überschritten haben. Später geborene (bis zu 31. Jänner 1902) können Nachsicht des vorgeschriebenen Alters beanspruchen.

Bei der Prüfung aus den Gegenständen: Zeichnen, Gesang, Violinspiel und Turnen wird die Fähigkeit und Veranlagung welche einen entsprechenden Fortgang während des Schulunterrichtes erhoffen lässen, massgebend sind.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden seitens der Direktion bis 20. August 1916 entgegengenommen. Den Gesuchen sind der Matrikelauszug, Taufschein, das letzte Schulzeugniss, ärztliches Zeugniss über physische Eignung des Bewerber zum Lehrerberuf, Moralitätszeugniss vom betreffenden Gemeinde- und Pfarramte bestätigt sowie das Zeugniss über Impfung gegen Blattern beizuschliessen.

Das Prüfungsprogramm ist beim k. u. k. Schulinspektor in Olkusz ersichtlich.

303.

Kundmachung.

Bei der 4-klassigen Schule in Sławków ist die Stelle eines Schuldieners zu besetzen.

Bedingungen nach Vereinbarung. K. u. k. Invaliden (auch Legionäre) haben den Vorzug. Anmeldungen nach Tunlichkeit persönlich bei dem Schulleiter in Slawków.

304.

Verscharrungsstätte.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 18. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten von 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 30 m. von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Ausgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiche Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1^1/_2$ M. tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel »Verscharrungsplatz« anzubringen. Der Platz muss leicht zugändlich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist von Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, dass Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, dass über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

305.

Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das Militärgericht des Kreiskommandos in Olkusz, welches sich bisher in der Gewerbeschule befand, vom 1. August l. J. in der Westenfabrik vis a vis dem Bahnhof in Olkusz amtiert.

306.

Gerichtsurteil.

Mojsche Przeworski und Chaim Pariser beide aus Pilica wurden vom k. u. k. Militärgericht in Olkusz wegen Verbrechens nach § 2 der Verg. des AOK. v. 8 März 1916 Nr. 51 begangen durch Verheimlichung grösserer Mengen von Munition und ärarischer Monturstücke ersterer zu einer dreimonatigen verschärften Kerkerstrafe sowie 500 Kronen Geldstrafe (eventuell weiteren 50 Tage Kerker), zweiter zu einer achtmo-

natlichen verschärften Kerkerstrafe sowie 5000 Kronen Geldstrafe (eventuell weiteren 500 Tage Kerker) verurteilt.

307.

Edikt.

Im Nachhange zur hg. im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommando in Olkusz vom 15. März 1916 sub Punkt 126 ergangenen öffentlichen Aufforderung wird hiemit kundgemacht, dass eine gewisse Thekla Balikowska in den Monaten Jänner und Februar 1916 auf den Märkten Skała, Wolbrom, Pilica und Olkusz verschiedene Geldtaschendiebstähle verübt hat.

Von den bei der oben Genannten vorgefundenen und aus Diebstählen herrührenden Beträgen erliegt in der Gerichtskassa noch ein Geldbetrag von 148 K. 72 h. und ist der Beschädigte dem Gerichte bisher noch nicht bekannt.

Es werden daher neuerlich diejenigen Personen, welche in den Monaten Jänner und Februar 1916 an Marktagen in einer der obigen Ortschaften bestohlen wurden, aufgefordert, unter Berufung auf dieses Edikt eine diesbezügliche Anzeige zu erstatten und ihren Anspruch auf den obigen Betrag resp. einen Teil desselben auszuweisen.

Diese Anspruchanmeldung muss binnen Jahresfrist vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes erfolgen, anderenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieser Ediktalfrist der in gerichtlicher Verwahrung erliegende Geldbetrag von 148 K. 72 h. an die Staatskassa abgeführt werden wird.

Im letzten Falle wird es jedoch dem Berechtigten freistehen, seine Ansprüche gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der Einschaltung dieses Ediktes im Zivilrechtswege geltend zu machen.

308.

Verbot des Radfahrens der Zivilbevölkerung.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die geheime Briefübermittlung von Radfahrern besorgt wird und dass die Organe der geheimen Organisationen sich bei ihren Reisen im M.-G.-G. Gebiet des Fahrrades bedienen, weil sie sich dann leichter der Kontrolle entziehen können.

Aus diesen Gründen wird das Radfahren der Zivilbevölkerung bis auf weiteres allgemein verboten.

Dieses Verbot wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht und tritt sofort in Kraft.

Zuverlässige Personen können von den Kreiskommandos mit Bewilligung für das Radfahren für räumlich begrenzte Strecken oder Gebiete beteilt werden, z. B. vom Wohnort zum Arbeitsort.

Die schriftlichen Legitimationen werden abgestempeltes Lichtbild, Personalien, Marke und Beschreibung des Rades und zum Gebrauch des Fahrrades bewilligte Route enthalten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.

